

Person des Vertrauens

Frank Gockel,
Hilfe für Menschen
in Abschiebehaft Büren e. V.

*Menschen haben seltsame Hobbies. Ich sammle Aufhebungen von Haftbeschlüssen. Ich mache das im Rahmen meiner ehrenamtlichen Arbeit im Abschiebegefängnis im westfälischen Büren. In Deutschlands größtem Gefängnis dieser Art berate ich seit 1995 Menschen zusammen mit meinen Kolleg*innen im Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren“.*

Der Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren“ bietet immer wieder Seminare zu der Frage an, was Flüchtlingsberater*innen zur Abschiebehaft wissen müssen. Kein Abschiebehäftling sollte in der Situation der Haft alleingelassen werden. Informationen hierzu unter: info@hfmia.de oder www.hfmia.de

Ich selbst habe mich in diesen Jahren intensiv mit der rechtlichen Situation auseinandergesetzt und mich mittlerweile auf die juristischen Fragen in diesem Bereich spezialisiert. Über einen Teil meiner Arbeit will ich hier berichten:

In Büren sitzen aktuell 140 Menschen in Haft ein. Gerne würde das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) die Zahl der Haftplätze aufstocken, es fehlt jedoch an entsprechendem Personal. Leider haben die meisten der Inhaftierten keinen Kontakt (mehr) zu einer Anwältin oder einem Anwalt, sodass sie alleine den Haftrichter*innen vorgeführt wurden. Nordrhein-Westfalen bietet den Gefangenen die Möglichkeit, zu einer kostenlosen Rechtsberatung zu gehen. Allerdings leisten die Rechtsanwält*innen sehr unterschiedliche Arbeit.

Hat ein*e Gefangene*r keinen Rechtsbeistand oder hat dieser den Fall aufgegeben, komme ich gelegentlich ins Spiel. Ich biete den Gefangenen an, wenn sie mir vertrauen, einen Haftaufhebungsantrag beim Amtsgericht zu stellen. Der Gesetzgeber hat dazu in den §§ 7 und 418 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorgesehen, dass eine Person des Vertrauens an dem Verfahren beteiligt werden kann. Dieses hat zur Folge, dass ich nicht im Namen des oder der Betroffenen, sondern in meinem eigenen tätig werde. Somit kommt es nicht zu einem Konflikt mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Obwohl es ausreichend sein müsste dem Amtsgericht einfach mitzuteilen, dass ich die Person des Vertrauens bin, lasse ich mir dies unterschreiben.

In der Regel stelle ich danach einen Haftaufhebungsantrag und beantrage Akteneinsicht. Da viele Gerichte das Instru-

Hilfe in Abschiebehaft

ment der Person des Vertrauens nicht kennen, reagieren sie sehr unterschiedlich. Manchmal wird mir die Akteneinsicht verweigert, was unzulässig ist. Andere Amtsgerichte schicken mir eine Kopie zu, was in der Regel die richtige Vorgehensweise ist. Manchmal erhalte ich auch die Originalakte und muss diese wieder an das Gericht zurückschicken. Dieses Privileg kommt eigentlich nur den Rechtsanwält*innen zugute, aber wenn das Amtsgericht sich hier vertut, muss ihm das in diesem Fall auch nicht mitgeteilt werden.

Die Akte

Die Akte besteht aus drei wesentlichen Bestandteilen. Zunächst ist da der Haftantrag mit Anlagen. Eigentlich sollte die Anlage die Ausländerakte sein, in der Regel sind es nur wenige Auszüge davon, manchmal gibt es auch keine Anlage. Zum anderen finde ich dort das Protokoll und den Beschluss. Hier offenbaren sich teilweise größte Fehler, die ich immer wieder sehe und die auch Laien sofort einleuchten werden:

Ausländerbehörden und Amtsgerichte arbeiten beispielsweise mit Gesetzen, die bereits seit zehn Jahren nicht mehr existent sind. Personen sind nicht ausreisepflichtig und dürfen deswegen eigentlich nicht in Haft genommen werden. Es mangelt an jeglicher Begründung hinsichtlich der Haftdauer oder es wird nicht erklärt, ob eine Person überhaupt abgeschoben werden kann. Der Haftantrag wird von einer unzuständigen Ausländerbehörde gestellt. Weder die Ausländerbehörde noch das Amtsgericht händigen den Betroffenen den Haftantrag aus, so dass sie nicht wissen, warum sie vor Gericht stehen. Das Gericht kopiert die Begrün-

derung des Beschlusses aus dem Haftantrag der Ausländerbehörde, ohne sich eigene Gedanken zu machen. Bei der Anhörung ist eine Dolmetscher*in anwesend, die nicht die Sprache der Betroffenen spricht. Die Ausländerbehörde stellt Behauptungen auf, die falsch oder nicht nachweisbar sind und das Amtsgericht glaubt allein der Ausländerbehörde.

Der Haftaufhebungsantrag

Nach dem Aktenstudium sollte dann die Begründung des Haftaufhebungsantrages angefertigt werden. Am Anfang fällt es sicherlich schwer und es dauert. Da die Ausländerbehörden und Gerichte jedoch einige Fehler wiederholen, kann man irgendwann auf seine eigenen Textbausteine aus der Vergangenheit zurückgreifen.

Das Amtsgericht kann nun in der Sache entscheiden. Die Entscheidung wird in einem Beschluss festgehalten. Ist der Beschluss negativ, was nicht selten der Fall ist, kann ich dagegen eine Beschwerde beim Amtsgericht einlegen. Dieses kann der Sache abhelfen, indem sie die Haft aufhebt, was in der Praxis nur sehr selten passiert. Anderenfalls muss es einen Abgabebeschluss machen und die Akte zum Landgericht weiterleiten. Dieses kann manchmal mehrere Wochen dauern.

Da kommt schon mal die Vermutung auf, dass die Gerichte hoffen, dass die Betroffenen bereits abgeschoben wurden. Das Landgericht schickt meine Beschwerdebeurteilung zur Ausländerbehörde, damit diese eine Stellungnahme abgeben kann. Eigentlich müsste oft gleichzeitig eine Ladung zu einer weiteren Anhörung durch das Landgericht erfolgen. Aber dieses führen die Landgerichte in NRW so gut wie nie durch.

Die Ausländerbehörden reagieren sehr unterschiedlich auf meinen Schriftsatz. Einige versuchen ihren eigenen Haftantrag zu reparieren, was aber nur bedingt glückt. Andere antworten überhaupt nicht oder inhaltsleer. Manchmal erhalte ich den Schriftsatz der Ausländerbehörde, um eine weitere Stellungnahme abgeben zu können. Viele Landgerichte lassen sich dann mehrere Wochen Zeit, um eine Entscheidung zu treffen. Die Landgerichte in NRW setzen sich mit dem Thema sehr unterschiedlich auseinander. Einige haben ein fundiertes Wissen zu der Thematik, welches sie dann auch anwenden. Bei anderen besteht allerdings der Verdacht, dass sie nicht wissen, was sie eigentlich tun.

Gegen den Beschluss des Landgerichts ist die Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH) zulässig. Hierfür benötige auch ich eine Anwältin oder einen Anwalt,

der beim BGH zugelassen ist. Die Gebühren hierfür belaufen sich auf 538,10 €. Allein aus Kostengründen kann demnach nicht jeder Fall zum BGH getragen werden.

Wird der Fall gewonnen, ersetzen mir die Ausländerbehörde im Kostenfestsetzungsverfahren meine Rechtsanwaltskosten, meine Fahrtkosten und meine sonstigen Auslagen. Verliere ich, wird regelmäßig eine Gerichtsgebühr von 146,00 € fällig.

Leider hat sich das Instrument der Person des Vertrauens unter den Flüchtlingsberatern noch nicht herumgesprochen. Niemand müsste in dieser Situation eigentlich alleine vor Gericht stehen. Wie wichtig dieses ist, zeigt meine Statistik: 2018 wurde in 50,4 Prozent der Verfahren, die ich begleitet habe, durch ein Gericht festgestellt, dass die Haft unrechtmäßig war. Ich finde diese Zahlen mehr als erschreckend. Sie machen deutlich, wie wenig das Grundrecht auf Freiheit in Abschiebehaft zählt. Umso wichtiger ist es, die Möglichkeiten der Unterstützung von Inhaftierten zu nutzen.



Kostenloses Abonnement zu beziehen unter:

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel
Tel. 0431 735 000, Fax 0431 736 077, office@frsh.de
Oder online lesen unter: www.frsh.de/schlepper

Der Schlepper

Magazin für Migration und Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein

- Ich möchte auch in Zukunft vom Flüchtlingsrat kontaktiert und mit aktuellen Informationen versorgt werden.
- Ich habe die Datenschutzbestimmungen (S. 53) gelesen und erkläre mich mit diesen einverstanden.
- Ich möchte das Quartalsmagazin DER SCHLEPPER abonnieren und bitte um Zusendung ab Ausgabe Nummer an folgende Adresse:

Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

Ort/Datum

Unterschrift